

RS Vwgh 1987/11/10 87/14/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Durch die Zurückweisung einer gegenstandslos gewordenen Berufung gegen einen Haftungsbescheid gem §§ 9 und 80 BAO anstelle ihrerer Gegenstandsloserklärung kann der Haftungspflichtige in keinem subjektiven öffentlichen Recht verletzt sein.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140137.X01

Im RIS seit

23.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at